

## Reformvorlage Altersvorsorge 2020

Am 24. September 2017 werden die Schweizerinnen und Schweizer über die Revision der Altersvorsorge 2020 abstimmen.

### Worum geht es?

**Die Vorlage «Altersvorsorge 2020» besteht aus zwei Teilen, die jedoch miteinander verknüpft sind. Wichtig zu wissen ist, dass die beiden Vorlagen nur gemeinsam in Kraft treten können. Es braucht also die Zustimmung zu beiden Teilen. Primäres Ziel dieser im Parlament beschlossenen Kompromissvorlage ist es, AHV und berufliche Vorsorge bis ca. 2030 (bis dann muss eine nächste Vorlage greifen) zu stabilisieren. Dabei soll das heutige Leistungsniveau insgesamt erhalten bleiben, und zwar sowohl für bestehende als auch für zukünftige Rentenbeziehende.**

### Teil 1

#### **Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer soll in zwei Schritten um gesamthaft 0.6 Prozentpunkte erhöht werden. Per 1.1.2018 sollen die bereits heute für die IV anfallenden, aber aufgrund der auslaufenden Zusatzfinanzierung Ende 2017 freiwerdenden 0.3% MWSt in die AHV umgeleitet werden. Dieser erste Schritt ist somit nicht direkt spürbar: Der ordentliche MWSt-Satz bleibt bei 8%. Bei einem Nein dagegen entfallen diese 0.3% sofort, und der allgemeine MWSt-Satz müsste Ende 2017 auf 7.7% gesenkt werden - eine administrativ aufwändige und teure Übung.

Per 1.1.2021, nach erfolgter Harmonisierung des Referenzrücktrittsalters von Mann und Frau bei 65 Jahren, soll in einem zweiten Schritt die Mehrwertsteuer um weitere 0.3% erhöht werden. Der ordentliche Satz würde dann 8.3% betragen. Mit dieser Lösung kann die AHV bis 2030 stabilisiert und gesichert werden. Dieser Bundesbeschluss braucht zwingend die Zustimmung von Volk und Kantonen.

### Teil 2

#### **Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge**

Im Rahmen dieses Bundesgesetzes werden insbesondere die AHV und die berufliche Vorsorge (BVG) revidiert. Zurzeit läuft eine Unterschriftensammlung von einzelnen Organisationen für ein Referendum gegen dieses Gesetz. Im Falle des erfolgreichen Referendums ist auch über das Gesetz abzustimmen. Beim Gesetz geht es vor allem um die folgenden Punkte:

- Einführung eines **gemeinsamen Referenzrentenalters 65 für Männer und Frauen**: Das heutige Frauenrentenalter 64 wird ab 1.1.2018 bis 1.1.2021 um jeweils drei Monate pro Jahr auf 65 Jahre erhöht. Dies gilt für die AHV und die Mindestvorsorge gemäss BVG.
- Neu eingeführt wird zudem die Möglichkeit des **flexiblen Rentenbezugs** zwischen Alter 62 und 70. Ebenfalls ermöglicht werden soll eine Teilpensionierung in beiden Säulen. In der beruflichen Vorsorge werden Pensionskassen eine Vorpensionierung ab Alter 60 anbieten können, sofern ihr Rücktrittsalter nicht über 65 Jahren liegt.

*Im Vorsorgereglement der PKG Pensionskasse ist der flexible Rentenbezug längst Tatsache. Ein Rentenvorbezug wird nach der gesetzlichen Übergangsfrist von fünf Jahren aber erst ab Alter 60 statt wie heute ab Alter 58 möglich sein.*

- Der **Umwandlungssatz im BVG-Obligatorium** wird von heute 6.8% über vier Jahre, d.h. ab 1.1.2019 bis 1.1.2022, schrittweise um 0.2 Prozentpunkte pro Jahr auf 6% gesenkt. Dies bedeutet, dass die BVG-Rente ohne weitere Massnahmen pro CHF 100'000 angespartem Alterskapital um rund 12% von CHF 6'800 auf CHF 6'000 sinken würde. Direkt betroffen sind nur die Versicherten reiner BVG-Minimalkassen oder Kassen mit nur leicht überobligatorischen Vorsorgeplänen. Mit den nachfolgend erklärten Ausgleichsmassnahmen im BVG (Reduktion des Koordinationsabzuges, angepasste Altersgutschriftensätze und Leistungsgarantie für die Übergangsgeneration) wird allerdings sichergestellt, dass das heutige Rentenniveau der Minimalvorsorge erhalten bleibt. Laufende Renten erfahren ebenfalls keine Anpassung.

*Die umhüllenden Umwandlungssätze der PKG Pensionskasse (aktuell 6.4%) werden bis im Jahr 2019 weiter auf 6.0% gesenkt. Die tieferen Umwandlungssätze sind möglich, da wir in der überwiegenden Mehrheit der Vorsorgepläne bereits höhere Leistungen als in den gesetzlichen Mindestvorgaben des BVG-Obligatorium vorsehen. Es ergeben sich mit der Vorlage «Altersvorsorge 2020» daher wenig Veränderungen.*

- Die heutigen BVG-Leistungen werden mit folgenden **Ausgleichsmassnahmen** sichergestellt:
  - **Reduktion des Koordinationsabzuges**  
Der Koordinationsabzug wird reduziert und beträgt neu 40% des AHV-Lohnes, mindestens jedoch CHF 14'100 und höchstens CHF 21'150. Dadurch steigt insbesondere der versicherte Lohn für tiefe und mittlere Einkommen (z.B. von Teilzeitbeschäftigten),

was zu höheren Altersgutschriften führt und dadurch dem Erhalt des Rentenniveaus dient.

- **Erhöhte BVG-Altersgutschriftensätze**

Für die Altersgruppen zwischen 35 und 54 Jahren werden die Altersgutschriften im BVG-Obligatorium leicht erhöht: 25-34 Jahre: 7%, 35-44 Jahre: 11% (+1%), 45-54 Jahre: 16% (+1%), 55-65 Jahre: 18%.

- **Leistungsgarantie für die Übergangsgeneration**

Für die Übergangsgeneration, d.h. für alle Versicherten, die am 1.1.2019 das 45. Altersjahr, vollendet haben (**Jahrgang 1973 und älter**), sind Ausgleichsmassnahmen vorgesehen: Innerhalb des Obligatorium wird mit Zuschusszahlungen über den Sicherheitsfonds sichergestellt, dass deren künftige Rente bei Erreichung des 65. Altersjahres trotz der Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes mind. der Rente entspricht, die sie mit dem heutigen BVG-Umwandlungssatz von 6.8% erhalten würden.

*Die PKG Pensionskasse wird die Einhaltung dieser Massnahmen bei jedem Leistungsfall prüfen, damit die im BVG vorgesehene Rentengarantie gewährleistet wird.*

- Für **Neurentner mit Pensionierung ab 1.1.2018** werden die **AHV-Renten** bei einer vollen Versicherungsdauer von 44 Jahren ab 1.1.2019 **um fix CHF 70 pro Monat erhöht**. Neu beträgt der **Plafond für die Ehepaarrente 155%** (statt 150%) der einfachen AHV-Altersrente, so dass das Maximum von CHF 3'525 auf CHF 3'751 steigt. Zuschlag und Plafond-Erhöhung werden durch Erhöhung der AHV-Lohnbeiträge um 0.3%-Punkte ab 2021 finanziert (Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlen je 0.15%).

Das Bundesamt für Sozialversicherungen dokumentiert anhand von Fallbeispielen, wie sich die Renten und Beiträge sowie die Belastung durch die Mehrwertsteuer verändern werden («Fallbeispiele zu den finanziellen Auswirkungen auf die Versicherten» vom 27.06.2017 unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/altersvorsorge2020/dokumentation/medienunterlagen.html>).

Es berücksichtigt alle Massnahmen der Reform, die für die Versicherten und die Pensionierten zu höheren Einnahmen oder Ausgaben führen.

### **Auswirkungen der Abstimmung**

Ein **Ja zum Rentenkompromiss** führt dazu, dass

- ein gemeinsames Referenzrentenalter 65 für Mann und Frau festgelegt wird,

- ein flexibler Rentenbezug in Bezug auf Zeit und Umfang in erster und zweiter Säule ermöglicht wird,
- der BVG-Umwandlungssatz an die Realität angepasst wird und damit die heute oft bestehende Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentenbezüglern reduziert wird,
- AHV und berufliche Vorsorge zu vertretbaren Mehrkosten bis ca. 2030 finanziell stabilisiert werden unter Beibehaltung des gesetzlichen Leistungsniveaus.

Ein **Nein zum Rentenkompromiss** würde

- die **Defizite der AHV** ohne eine Zusatzfinanzierung weiter ansteigen lassen,
- die dringenden Anpassungen in **der beruflichen Vorsorge** unbestimmt aufschieben,
- die systemfremde Umverteilung in der kapitalgedeckten Vorsorge von den Jüngeren zu den Rentenbeziehenden weiter zementieren,
- die finanziellen Folgen den nachfolgenden Generationen überlassen,
- sozialpolitisch mehrheitsfähige Lösungen in Zukunft weiter erschweren.

Luzern, Juli 2017